

**BESCHLUSSFASSUNG**  
**DER**  
**LANDESVERSAMMLUNG DER NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE NORDRHEIN-WESTFALEN**

**über den Zusammenschluss mit der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland zur  
Neuapostolischen Kirche Westdeutschland**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen beschließt auf der Grundlage der im Entwurf vorliegenden Verfassung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland, die Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr / 1. Januar 2018, 0:00 Uhr mit der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Dortmund zusammenzuschließen („Zusammenschluss“).
2. Der Beschluss über den Zusammenschluss wird unter der Bedingung der entsprechenden Beschlussfassung durch die Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland und der schriftlichen Mitteilung dieses Beschlusses durch den Bezirksapostel der Neuapostolischen Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland an den Bezirksapostel der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen bis zum 30. November 2017 gefasst.
3. Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses geht das gesamte Vermögen der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen einschließlich aller Rechte und Pflichten sowie aller Arbeitsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Neuapostolische Kirche Westdeutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - über.
4. Der Landesvorstand wird von der Landesversammlung beauftragt und bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Bezirksapostel alle für den Zusammenschluss zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - notwendigen Schritte und Rechtshandlungen vorzunehmen.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses bis zur Verabschiedung der Verfassung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland durch die neu konstituierte Landesversammlung der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland soll der vorliegende Entwurf dieser Verfassung gelten.

Der Beschluss zu Ziff. 1 über den Zusammenschluss zur Neuapostolischen Kirche Westdeutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels (Artikel 7 Ziff. 6 der Verfassung der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen).

Die Landesversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Stammapostel den Bezirksapostel der Neuapostolischen Kirche Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 1. Januar 2018 zum Kirchenpräsidenten der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland berufen wird.